

## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**2. August – 10. September 2021**



Die Wochen vom 2. bis 27. August 2021 sind sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird, so etwa die nachstehend angekündigte Urteilsverkündung am 2. August, oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

**Kontakt:**

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

**Montag, 2. August 2021**

**14.30 Uhr**

**Urteil des Gerichtshofs in dem  
Eilverabentscheidungsverfahren C-262/21 PPU A**

Kindesentführung – Dublin-III-Verordnung

Ein iranisches Paar, das zunächst in Finnland und später in Schweden gelebt hatte, wo das gemeinsame Kind zu Welt kam, streitet über den Aufenthalt des Kleinkindes, nachdem es von den schwedischen Behörden zusammen mit der Mutter nach Finnland überstellt wurde, das nach der Dublin-III-Verordnung (Nr. 604/2013) für die Prüfung des von der Mutter für sich und das Kind gestellten Asylantrags zuständig ist. Zuvor waren Mutter und Kind angesichts häuslicher Gewalt in einem schwedischen Frauenhaus unterbracht worden. Inzwischen ist das Paar geschieden. Der Vater verlangt vor finnischen Gerichten die Rückgabe des Kindes nach Schweden. Er ist der Ansicht, dass das Kind widerrechtlich nach Finnland verbracht worden sei.

Der Oberste Gerichtshof Finnlands möchte vom EuGH wissen, ob die Überstellung eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat aufgrund eines

nur von einem Elternteil gestellten Asylantrags als internationale Kindesentführung angesehen werden kann.

Generalanwalt Pikamäe das hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Juli 2021 verneint, es sei denn, der fragliche Elternteil habe den Asylantrag für das Kind nur gestellt, um Tatsachen zu schaffen und so die Zuständigkeitsregeln der sog. Brüssel IIa-Verordnung (Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung) zu umgehen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung auf unserer Website Curia](#) geben.

#### Weitere Informationen



**Donnerstag, 2. September 2021**

### **Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-854/19 Vodafone, C-5/20 Vodafone und C-34/20 Telekom Deutschland**

Roaming, Tethering und Datengeschwindigkeit bei kostenlos zubuchbaren Mobilfunk-Optionen

**C-854/19:** Das Verwaltungsgericht Köln hat Zweifel an der Vereinbarkeit der von Vodafone kostenlos angebotenen Mobilfunk-Option „Vodafone Pass“ mit der Roaming-Verordnung Nr. 531/2012. Bei dieser Option wird das durch die Nutzung der Dienste von Partnerunternehmen verbrauchte Datenvolumen nicht auf das Inklusivdatenvolumen des jeweiligen Mobilfunktarifs angerechnet. Dies gilt allerdings nur im Inland. Im Ausland wird die Nutzung der betreffenden Dienste hingegen auf das Datenvolumen angerechnet. Das Verwaltungsgericht Köln hat den Gerichtshof daher um Auslegung der Roaming-Verordnung ersucht (siehe dazu [Pressemitteilung der VG Köln vom 19. November 2019](#)).

**C-5/20:** Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat einen Rechtsstreit zwischen dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und Vodafone zu entscheiden, bei dem es um ebenfalls um die Vodafone-Pässe geht. Das OLG möchte vom Gerichtshof zunächst wissen, ob nach der Verordnung 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet das Recht der Endnutzer, für ihren

Internetzugangsdienst Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen, auch Tethering umfasst. Sollte das zu bejahen sein, möchte es ferner wissen, ob es eine unzulässige Einschränkung der Endgerätewahl darstellt, wenn das über Tethering genutzte Datenvolumen anders als das ohne Tethering genutzte Datenvolumen auf das Basisvolumen angerechnet und bei Überschreitung gesondert berechnet wird.

**C-34/20:** Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Reduzierung der Datenübertragungsrate für Videostreaming bei der Zubuchoption „StreamOn“ hat das Verwaltungsgericht Köln den Gerichtshof um Auslegung der Verordnung 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet ersucht. Bei Buchung dieser kostenlosen Option wird das auf Audio- und Videostreaming so genannter Contentpartner entfallende Datenvolumen nicht auf das mit dem jeweiligen Mobilfunktarif vertraglich vereinbarte Inklusivdatenvolumen für die Nutzung der per Mobilfunk bereitgestellten Internetverbindung angerechnet. Im Falle von „StreamOn Music&Video“ willigt der Endkunde allerdings in eine grundsätzliche Bandbreitenlimitierung auf maximal 1,7 Mbit/s für Videostreaming ein. Die Bundesnetzagentur hatte Telekom Deutschland diese Limitierung untersagt (siehe auch [Pressemitteilung des VG Köln vom 21. Januar 2021](#)).

Ohne Schlussanträge.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-854/19

Weitere Informationen C-5/20

Weitere Informationen C-34/20

---

Donnerstag, 2. September 2021

**Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen C-647/19 P Ja zum Nürburgring / Kommission und C-665/19 P NeXovation / Kommission**

Staatliche Beihilfen Deutschlands zugunsten des Nürburgrings

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2014 stellte die Kommission fest, dass bestimmte Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der früheren

Eigentümer des Nürburgrings rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien. Ferner entschied sie, dass die Capricorn Nürburgring Besitzgesellschaft GmbH, die nach Zahlungsunfähigkeit der Eigentümer die Vermögenswerte des Nürburgrings in einem Bietverfahren erworben hatte, nicht von einer etwaigen Rückforderung der Beihilfen an die Veräußerer betroffen sei und dass diese Veräußerung keine staatliche Beihilfe darstelle. Die Kommission war nämlich der Auffassung, dass das Bietverfahren offen, transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt worden sei, dass es zu einem marktgerechten Veräußerungspreis geführt habe und dass keine wirtschaftliche Kontinuität zwischen den Veräußerern und dem Erwerber bestehe.

Gegen diesen Beschluss haben die amerikanische Gesellschaft NeXovation und der Ja zum Nürburgring e. V. Klage beim Gericht der EU erhoben. Sie beehrten zum einen die Nichtigerklärung des Beschlusses, soweit die Kommission nach der Feststellung, dass keine wirtschaftliche Kontinuität zwischen den Veräußerern und dem Erwerber bestehe, entschieden habe, dass der Erwerber von einer etwaigen Rückforderung der Beihilfen an die Veräußerer nicht betroffen sei. Ferner beehrten sie die Nichtigerklärung des Beschlusses, soweit die Kommission festgestellt hatte, dass die Veräußerung der Vermögenswerte des Nürburgrings an Capricorn keine staatliche Beihilfe darstelle.

Mit Urteilen vom 19. Juni 2019 wies das Gericht die Klagen ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 77/19](#)) und bestätigte so den Kommissionsbeschluss.

NeXovation und der Ja zum Nürburgring e.V. verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 29. April 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, den Rechtsmitteln teilweise stattzugeben, da die Urteile des Gerichts hinsichtlich der Feststellung, dass die Veräußerung an Capricorn keine staatliche Beihilfe darstelle, mit Begründungsmängeln behaftet seien.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-647/19](#)

[Weitere Informationen C-665/19](#)

---

Donnerstag, 2. September 2021

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-718/18 Kommission / Deutschland

Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie 2009/72 und der Erdgasrichtlinie 2009/73

Nach Ansicht der Kommission hat Deutschland die Elektrizitätsrichtlinie 2009/72 und die Erdgasrichtlinie 2009/73, die Teil des dritten Energiepakets sind, nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Die Umsetzung durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sei in vier Punkten nur unzureichend erfolgt. Erstens sei die Definition des vertikal integrierten Unternehmens, die bestimme, welche Unternehmen unter die Entflechtungsvorschriften der Richtlinien fallen, nur eingeschränkt in deutsches Recht umgesetzt worden. Zweitens seien die Karenzvorschriften hinsichtlich des Stellenwechsels innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens nicht vollständig umgesetzt worden. Drittens seien auch die Vorschriften, die bestimmte Beteiligungen an, oder finanzielle Zuwendungen von Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens untersagen, nur eingeschränkt umgesetzt worden. Schließlich verletze die Zuweisung von Zuständigkeiten im EnWG die ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde, wie sie in den Richtlinien vorgesehen sind.

Die Kommission hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4487](#)).

Generalanwalt Pitruzzella in seinen Schlussanträgen vom 14. Januar 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage der Kommission stattzugeben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. September 2021

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-570/19 Irish Ferries

Fahrgastrechte im Schiffsverkehr

Der irische High Court ersucht den Gerichtshof um erstmalige Auslegung der EU-Verordnung Nr. 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr.

Der High Court hat über eine Klage von Irish Ferries Ltd gegen die irische Transportbehörde zu entscheiden, die Irish Ferries verpflichtet hatte, Passagiere, die im Jahr 2018 wegen Annullierung ihrer Fahrten auf der Strecke Dublin – Cherbourg (F) Umwege und Verspätungen in Kauf nehmen mussten, zu entschädigen. Irish Ferries macht neben zahlreichen anderen Argumenten geltend, dass ein außergewöhnlicher Umstand vorgelegen habe, der sie von einer etwaigen Entschädigungspflicht befreie: die vorgesehene Fähre sei nämlich zu spät von der Werft ausgeliefert worden.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 4. März 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Vorschriften der Verordnung über anderweitige Beförderung und Fahrpreiserstattung bei annullierten oder verspäteten Abfahrten sowie über die Entschädigung durch Fahrpreisnachlass bei verspäteter Ankunft gültig seien. Außerdem stelle die verspätete Auslieferung des Schiffes keinen außergewöhnlichen Umstand dar.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. September 2021

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-930/19 État belge

Aufenthaltsrecht nach Scheidung von Unionsbürger

Ein Drittstaatsangehöriger, der mit einem Unionsbürger verheiratet ist und Opfer häuslicher Gewalt geworden ist, muss (wenn er noch kein Recht auf Daueraufenthalt erworben hat) im Fall der Scheidung nachweisen, dass er über ausreichende Existenzmittel verfügt, um weiterhin aufenthaltsberechtigt zu sein (so die Unionsbürger-Richtlinie 2004/38).

Ist der Ehepartner hingegen ebenfalls Drittstaatsangehöriger (der von

seinem Recht auf Familienzusammenführung Gebrauch gemacht hat), gilt diese Voraussetzung nicht (so Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung).

Der belgische Rat für Ausländerstreitsachen möchte wissen, ob die für den Fall der Scheidung von einem Unionsbürger geltende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz ungültig ist. Er hat über den Fall eines Algeriers zu entscheiden, der häuslicher Gewalt seitens seiner französischen Ehefrau ausgesetzt war, die inzwischen mit der gemeinsamen Tochter nach Frankreich verzogen ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 22. März 2021 die Ansicht vertreten, dass die Ungleichbehandlung zulässig sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. September 2021

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-350/20 Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)**

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige für den Bezug der Geburtsbeihilfe in Italien

In Italien können Drittstaatsangehörige die Geburtsbeihilfe grundsätzlich nur beanspruchen, wenn sie eine langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU besitzen. Eine für mindestens ein Jahr erteilte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis reicht nicht aus.

Der italienische Verfassungsgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob diese Voraussetzung mit den Bestimmungen der EU-Grundrechte-Charta über soziale Sicherheit und soziale Unterstützung vereinbar ist.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. September 2021

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-932/19 OTP Jelzálogbank u.a.

Missbräuchliche Klauseln in Fremdwährungskreditverträgen

2014 erließ Ungarn ein Devisenkreditgesetz, wonach vorformulierte Klauseln in Fremdwährungskreditverträgen mit Verbrauchern, die vorsehen, dass bei Auszahlung des Kredits der Ankaufkurs, für die Tilgung hingegen der Verkaufskurs oder ein anderer abweichender Wechselkurs zur Anwendung kommt, nichtig sind. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt eine gesetzliche Regelung, wonach sowohl bei Auszahlung als auch für die Tilgung der amtliche Devisenkurs der ungarischen Nationalbank Anwendung findet.

Das Tafelgericht Győr möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelung, soweit sie nicht berücksichtigt, ob sie den Verbraucher tatsächlich vor besonders nachteiligen Folgen schütze, und auch gegen seinen Willen Anwendung finde, mit der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln vereinbar ist.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. September 2021

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-169/20 Kommission / Portugal

Zulassungsteuer für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gebrauchtwagen

Die Kommission hat eine Vertragsverletzungsklage gegen Portugal vor dem Gerichtshof erhoben, weil es Gebrauchtwagen, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, höher besteuere als auf dem



portugiesischen Markt erworbene Gebrauchtwagen. Die beanstandeten portugiesischen Vorschriften berücksichtigten den Wertverlust der eingeführten Pkw nicht in vollem Umfang, so dass diese Fahrzeuge fast immer höher besteuert würden. Der Gerichtshof habe bereits mit Urteil vom 16. Juni 2016 ([C-200/15](#), Kommission/Portugal) festgestellt, dass eine frühere Version dieser Steuer gegen das Unionsrecht verstoße.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 2. September 2021**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-928/19 P EPSU / Kommission**

Kontrollbefugnisse der Kommission bei von den Europäischen Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarungen

Die European Federation of Public Service Unions (EPSU) beanstandet, dass die Kommission es abgelehnt hat, dem Rat einen Vorschlag zur Durchführung der von den Sozialpartnern TUNED und EUPAE geschlossenen Vereinbarung „Allgemeiner Rahmen für die Unterrichtung und Anhörung von Beamten und Angestellten der zentralstaatlichen Verwaltungsbehörden“ zu unterbreiten.

Die Kommission war u.a. der Ansicht, dass die zentralstaatlichen Verwaltungsbehörden den Regierungen der Mitgliedstaaten unterstellt seien und hoheitliche Befugnisse ausübten. Ihre Struktur, Organisation und Funktionsweise falle vollständig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Nachdem die Klage der EPSU vor dem Gericht ohne Erfolg blieb, verfolgt sie ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Januar 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel der EPSU zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. September 2021

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-66/20 Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster

Ausstellung einer Europäischen Ermittlungsanordnung durch ein Finanzamt

Das Finanzamt Münster hat der Staatsanwaltschaft Trient (Italien) eine Europäische Ermittlungsanordnung übermittelt, mit der es in einem Ermittlungsverfahren wegen Einkommensteuerhinterziehung um Durchsuchung von Geschäftsräumen ersucht.

Das Finanzamt ist der Ansicht, dass es die Europäische Ermittlungsanordnung selbst ausstellen durfte, ohne dass sie durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht validiert werden müsste. Nach deutschem Recht nehme das Finanzamt in dem Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung nämlich die Rechte und Pflichten einer Staatsanwaltschaft wahr und handele somit selbst als justizielle Behörde im Sinne der Richtlinie 2014/41 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

Die Staatsanwaltschaft Trient hat Zweifel, ob ein Mitgliedstaat tatsächlich eine Verwaltungsbehörde wie ein Finanzamt von der Pflicht befreien kann, eine Europäische Ermittlungsanordnung validieren zu lassen, indem er sie selbst als justizielle Behörde im Sinne der Richtlinie einstuft. Sie hat daher den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie ersucht. Da in Italien die Anerkennung Europäischer Ermittlungsanordnungen allein Sache der Staatsanwaltschaft ist, ohne Beteiligung eines Gerichts, sieht sie sich als berechtigt an, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten.

Generalanwalt Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 11 März 2021 die Ansicht vertreten, dass eine von einer Steuerbehörde ausgestellte Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen der Validierung durch ein Gericht oder einen Staatsanwalt bedürfe.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. September 2021

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshofs in der Rechtssache C-117/20 bpost

Verbot der Doppelbestrafung: Postregulierungsrecht – Wettbewerbsrecht

Der belgische Postdiensteanbieter bpost führte 2010 ein neues Mengenrabattsystem für Großkunden ein. Anders als Massenversender sollten Konsolidierer (die vorab Sendungen verschiedener Versender zusammenführen) die Rabatte nicht mehr auf der Grundlage der eingereichten Gesamtmenge erhalten, sondern getrennt nach Versender. Die belgische Postregulierungsbehörde sah darin eine unzulässige Diskriminierung und verhängte daher mit Entscheidung vom Juli 2011 gegen bpost eine Geldbuße in Höhe von 2,3 Mio. Euro. Der Appellationshof Brüssel erklärte diese Entscheidung im März 2016 für nichtig, nachdem er zuvor den EuGH um Auslegung der Postdienstrichtlinie 97/67 ersucht und dieser eine verbotene Diskriminierung verneint hatte, da die Situationen nicht vergleichbar seien (Urteil vom 11. Februar 2015, bpost ([C-340/13](#))).

In der Zwischenzeit hatte die belgische Wettbewerbsbehörde mit Entscheidung vom Dezember 2012 festgestellt, dass die unterschiedliche Behandlung von Mengenrabatten zwar keine Diskriminierung darstelle, bpost habe aber ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht. Das neue Rabattsystem bringe nämlich Konsolidierer in eine nachteilige Wettbewerbssituation gegenüber bpost, weil es wichtige Kunden darin bestärke, sich unmittelbar an bpost zu wenden. Die Wettbewerbsbehörde verhängte daher gegen bpost eine Geldbuße in Höhe von knapp 37,4 Mio. Euro, wobei sie bei deren Berechnung die von der Regulierungsbehörde bereits verhängte Geldbuße berücksichtigte.

Der von bpost auch hinsichtlich dieser Entscheidung angerufene Appellationshof Brüssel möchte vom EuGH wissen, ob das in der EU-Grundrechte-Charta verankerte Verbot der Doppelbestrafung dem entgegensteht, dass nach dem Freispruch seitens der Postregulierungsbehörde die Wettbewerbsbehörde im Hinblick auf denselben oder ähnlichen Sachverhalt eine Geldbuße verhängt.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. September 2021

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshofs in der Rechtssache C-151/20 Nordzucker u.a.

Verbot der Doppelbestrafung in Kartellsachen

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH um Klärung, ob gegen Unternehmen, gegen die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat wegen kartellrechtswidriger Absprachen nach EU-Wettbewerbsrecht eine Geldbuße verhängt wurde, aufgrund der selben Absprachen auch in Österreich Geldbußen verhängt werden können, bzw. ob einem Kronzeugen gegenüber festgestellt werden darf, dass er gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen hat.

Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde beantragte beim österreichischen Kartellgericht, gegen an einer mehrere Mitgliedstaaten betreffenden verbotenen Kartellabsprache teilnehmende Unternehmen Geldbußen zu verhängen (und zwar gegen die deutsche Südzucker AG) bzw. gegenüber dem als Kronzeuge auftretenden Unternehmen (deutsche Nordzucker AG) die verbotene Teilnahme festzustellen. Gegen die Südzucker AG hatte bereits das deutsche Bundeskartellamt mit Beschluss vom 18. Februar 2014 eine Geldbuße in Höhe von 195,5 Mio. Euro verhängt. Die Nordzucker AG hatte mit dem Bundeskartellamt im Rahmen der Bonusregelung umfassend kooperiert und daher einen weitreichenden Bußgelderlass erhalten ([siehe auch Pressemitteilung des Bundeskartellamts](#)).

Da das Kartellgericht ihren Antrag auch unter Hinweis auf das Doppelbestrafungsverbot abwies, wandte sich die Bundeskartellbehörde an den Obersten Gerichtshof (siehe auch [Mitteilung des OGH](#)).

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

## Weitere Informationen

---

---

Donnerstag, 9. September 2021

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-18/20 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Erneuter Antrag auf internationalen Schutz

Ein irakischer Staatsangehöriger beanstandet vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof, dass sein zweiter Antrag auf internationalen Schutz (sog. Folgeantrag, nachdem sein erster Antrag bestandskräftig abgelehnt wurde) als unzulässig zurückgewiesen wurde. Seinen ersten Antrag hatte er allein damit begründet, dass er bei einer Rückkehr in den Irak der Gefahr ausgesetzt wäre, getötet zu werden, weil er sich geweigert habe, der Aufforderung schiitischer Milizen nachzukommen, für sie zu kämpfen, und weil die innere Lage im Irak wegen des dort herrschenden Kriegs sehr schlecht sei. Seinen zweiten Antrag begründete er hingegen damit, homosexuell zu sein; was im Irak und in seiner Religion verboten sei.

Da ihm seine Homosexualität bereits im ersten Asylverfahren bekannt war, er sie dort aber nicht geltend gemacht hatte, wurde dieser Antrag für unzulässig erklärt (wegen Rechtskrafterstreckung der Entscheidung über den ersten Antrag). Der Verwaltungsgerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Verfahrensrichtlinie 2013/32 ersucht, die u.a. regelt, welche Voraussetzungen die Mitgliedstaaten festlegen dürfen, um einen Folgeantrag auf internationalen Schutz aus Gründen der Rechtskraft für unzulässig zu erklären.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass sich ein Folgeantrag grundsätzlich auch auf Umstände und Tatsachen stützen könne, die bereits vor rechtskräftigem Abschluss des früheren Asylverfahrens vorlagen, aber vom Antragsteller in diesem Verfahren nicht geltend gemacht wurden. Die Richtlinie hindere den nationalen Gesetzgeber jedoch grundsätzlich nicht daran, einerseits ein neues Verwaltungsverfahren für Folgeanträge vorzusehen, die auf neue Elemente oder Erkenntnisse gestützt werden, die erst nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Verfahrens entstanden seien, und

andererseits eine Wiederaufnahme des ersten abgeschlossenen Verfahrens für Folgeanträge in Betracht zu ziehen, mit denen Elemente oder Erkenntnisse geltend gemacht werden, die bereits während des ersten Verfahrens bestanden, in diesem Verfahren aber nicht vorgebracht wurden. Dass die Wiederaufnahme davon abhängig gemacht werde, dass die fraglichen Elemente und Erkenntnisse ohne Verschulden nicht geltend gemacht wurden, sei mit der Richtlinie vereinbar.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 9. September 2021**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-768/19 Bundesrepublik Deutschland (Familienangehöriger)**

Subsidiärer Schutz für Familienangehörige eines minderjährigen  
Schutzberechtigten

Nach dem deutschen Asylgesetz ist bestimmten Familienangehörigen – insbesondere den Eltern – eines ledigen Minderjährigen, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls subsidiärer Schutz zu gewähren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zum Begriff des „Familienangehörigen“ im Sinne der Anerkennungsrichtlinie 2011/95 vorgelegt, auf den das deutsche Asylgesetz insoweit verweist. Es möchte wissen, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit des Schutzberechtigten maßgeblich ist, welche Anforderungen an das Bestehen einer Familie während des im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz stehenden Aufenthalts des Schutzberechtigten und seines Elternteils im Aufnahmemitgliedstaat bestehen und ggfs. ob die Eigenschaft als Familienangehöriger eines vormals minderjährigen Schutzberechtigten zeitlichen Grenzen unterliegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat darüber zu entscheiden, ob ein afghanischer Staatsangehöriger subsidiären Schutz mit der Begründung beanspruchen kann, dass seinem Sohn, der einige Jahre vor ihm nach

Deutschland kam, dieser Schutzstatus zuerkannt wurde (allerdings erst einige Wochen nach seinem 18. Geburtstag). Der Vater war einige Monate zuvor nach Deutschland gekommen und hatte um internationalen Schutz nachgesucht, einen förmlichen Antrag aber erst einen Tag nach dem 18. Geburtstag seines Sohnes gestellt (siehe auch Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts [Nr. 58/19](#)).

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 25. März 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass in einem Fall wie dem vorliegenden derjenige Zeitpunkt maßgeblich sei, in dem der Vater formlos um Asyl nachgesucht habe, d.h. zeitnah nach seiner Einreise und somit deutlich vor dem 18. Geburtstag seines Sohnes. Der Sohn müsse seinen eigenen Antrag vor Eintritt seiner Volljährigkeit gestellt haben und beide müssten sich vor Eintritt der Volljährigkeit im Inland aufgehalten haben. Eine Wiederaufnahme des Familienlebens sei nicht erforderlich.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 9. September 2021**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-107/19 Dopravní podnik hl. m. Prahy**

Pausen mit Präsenzpflicht = Arbeitszeit?

Ein ehemaliger Feuerwehrmann macht vor den tschechischen Gerichten geltend, dass die beiden täglichen Essens- und Ruhezeiten, während deren Präsenzpflicht bestand, als Arbeitszeit angerechnet und entlohnt werden. In den Pausen konnte er unter der Voraussetzung, dass er ein Funkgerät bei sich hatte, in die Betriebskantine gehen, musste jedoch im Falle eines Einsatzes innerhalb von zwei Minuten abfahrtbereit sein und wurde von einem Einsatzfahrzeug vor der Kantine abgeholt. Die nicht von einem Einsatz unterbrochenen Pausen wurden nicht entlohnt.

Das mit dem Rechtsstreit befasste tschechische Gericht ersucht den Gerichtshof um Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Februar 2020 die Ansicht vertreten, dass die einem Arbeitnehmer während seiner täglichen Arbeitszeit gewährte Ruhepause, in der er seinem

Arbeitgeber zur Verfügung stehen müsse, um im Bedarfsfall binnen zwei Minuten zu einem Einsatz aufzubrechen, Arbeitszeit darstelle.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 9. September 2021

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-783/19 Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne

Streit um Nutzung des Namens „Champanillo“ für Tapas-Bars

Der Verband der französischen Champagnerhersteller (Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne) beanstandet vor den spanischen Gerichten, dass ein Betreiber von Tapas-Bars in Barcelona und drei weiteren spanischen Städten die geschützte Ursprungsbezeichnung „Champagne“ ausnutze, indem er seine Bars unter dem Namen Champanillo führe und sie unter diesem Namen in den sozialen Netzwerken und den traditionellen Medien bewerbe.

Das mit dem Rechtsstreit befasste spanische Gericht ersucht den Gerichtshof um Präzisierung des Umfangs des Schutzes für eingetragene Ursprungsbezeichnungen. Es möchte u.a. wissen, ob der Schutz nur gegenüber ähnlichen Erzeugnissen gilt, oder auch gegenüber Dienstleistungen wie der Bewirtung.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 29. April 2021 die Ansicht vertreten, dass Erzeugnisse, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung tragen, gegen jede Form kommerzieller Trittbrettfahrerei geschützt seien (siehe [Pressemitteilung Nr. 74/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---



Donnerstag, 9. September 2021

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-406/20 Phantasialand

Unterschiedlich hohe Mehrwertsteuer für Freizeitparks und  
Jahrmarktschausteller

Der Freizeitpark Phantasialand beanstandet vor dem Finanzgericht Köln, dass auf Eintrittskarten von Freizeitparks der volle Mehrwertsteuersatz Anwendung findet, während für ortsungebundene Schausteller auf Jahrmärkten ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7 % gilt. Aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers handele es sich um gleichartige Leistungen, die miteinander konkurrierten. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität gebiete daher, sie gleich zu besteuern.

Das Finanzgericht Köln hat den Gerichtshof um Auslegung der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112 ersucht.

Ohne Schlussanträge.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 9. September 2021

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-232/20 Daimler

Rechte von Leiharbeitnehmern

Ein Leiharbeitnehmer, der fast fünf Jahre bei der Daimler AG in der Motorenfertigung eingesetzt war, ohne dass ein Vertretungsfall vorgelegen hätte, macht vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg geltend, dass die Überlassung nicht nur vorübergehend gewesen sei und daher ein Arbeitsverhältnis mit direkt mit Daimler zustande gekommen sei.

Das Landesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof um Auslegung der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104. Es bittet u.a. um Klärung des Begriffs „vorübergehend“ und der Folgen, falls die Überlassung nicht mehr

vorübergehend sein sollte.

Generalanwalt Tanchev legt heute seine Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

